



Amtliche Bekanntmachungen

Einladung zur Gemeinderatssitzung

am Montag, dem 09. Februar 2015 findet um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Zehntscheuer, Kiesweg 5 eine Gemeinderatssitzung statt, zu der ich Sie hiermit einlade.

TAGESORDNUNG:

1. Bürgerfrageviertelstunde
2. Kooperation mit dem Tageselternverein Kreis Esslingen e.V.
3. Änderung der Vereinsförderrichtlinien
4. Bebauungsplanverfahren mit örtlichen Bauvorschriften „Hätzenbäume 1. Änderung“
- Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB
- Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss
5. Sanierungsgebiet Köngen „Ortskern III“
- Abschluss der Sanierung
6. Vorstellung der Ortsentwicklungsplanung durch die STEG (Flächengewinnung durch Innenentwicklung)
7. Bausachen
7.1 Gebäudeerweiterung der bestehenden Frachthalle im Innenhof und Errichtung zusätzlicher Verladetore in den Außenwänden des Betriebsgebäudes, Robert-Bosch-Straße 20
8. Bekanntgaben von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
9. Protokollauflegung
10. Bekanntgaben, Anträge, Verschiedenes

Im Anschluss findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Vorlagen für die öffentliche Sitzung liegen an der Pforte im Rathaus bereit und sind ab dem Tag der Sitzung auch auf www.koengen.de verfügbar.

gez.
Ruppaner
Bürgermeister

Ordnungsamt aktuell

Am Donnerstag, 12.02.2015 wird aufgrund des Rathaussturmes ab 16 Uhr der Stöfflerplatz im Bereich des Rathauses voll gesperrt werden.

Eine Umleitung ist ausgeschildert.

Aufgrund der Sperrung des Stöfflerplatzes muss der Linienbus umgeleitet werden.

Für die Haltestelle am Rathaus wird für diese Zeit eine Ersatzhaltestelle in der Blumenstraße auf Höhe Schloss/Seniorenzentrum eingerichtet.

Wir bitten um Verständnis und Beachtung.

Änderung der Sprechzeiten

Verlegung der Sprechzeiten am Donnerstag, den 12.02.2015 und Dienstag, den 17.02.2015

Auf Grund des Rathaussturmes am Donnerstag, den 12.02.2015 muss die Abend-sprechstunde verlegt werden. Sie beginnt bereits um **15:30 Uhr** und endet um **17:30 Uhr**. Am Faschingsdienstag, den 17.02.2015 findet die Sprechstunde vormittags von **9:00 - 11:00 Uhr** statt. Nachmittags bleibt das Rathaus geschlossen. Wir bitten um Beachtung! Gemeindeverwaltung



Veröffentlichung von Geburtstagen

Wir machen darauf aufmerksam, dass Altersjubilare, die ihren **Geburtstag nicht veröffentlichen wollen, dies bis zu zwei Jahre im Voraus, spätestens jedoch 3 Monate vor dem Jubiläum der Gemeinde mitteilen sollen, da eine spätere Meldung nicht mehr berücksichtigt werden kann.** Die Mitteilung kann telefonisch bei **Frau Böttinger, Tel. 07024/8007-11**, erfolgen. Eine persönliche Vorsprache ist nicht notwendig. Gemeindeverwaltung

Regierungspräsidium Stuttgart



Öffentliche Bekanntmachung

Offenlage der Unterlagen im Raumordnungsverfahren nach § 19 Abs. 5 Landesplanungsgesetz (LplG) für eine Pipelineanbindung des Flughafens Stuttgart an das CEPS.

Die Flughafen Stuttgart GmbH beabsichtigt, die Belieferung des Flughafentanklagers mit Fluggastkraftstoff durch dessen erstmaligen Anschluss an die vorhandene Treibstoffpipeline des Central European Pipeline Systems (CEPS) Tübingen - Aalen durch den Bau einer neu herzustellenden Pipelineverbindung zu ermöglichen.

Ziel des anstehenden Raumordnungsverfahrens ist es, festzustellen, ob das Vorhaben mit den Erfordernissen

der Raumordnung und Landesplanung übereinstimmt und ob das Vorhaben mit anderen möglichen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen anderer Planungsträger raumordnerisch abgestimmt ist. Integraler Bestandteil dieses Raumordnungsverfahrens ist auch eine raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung. Es wird darauf hingewiesen, dass berührte private Rechte, insbesondere Enteignungs- und Entschädigungsfragen, nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens sind.

Die von der Flughafen Stuttgart GmbH eingereichten Unterlagen sind nach § 19 Abs. 5 LplG einen Monat zur Einsicht auszulegen. Jedermann kann sich bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Gemeinde zu dem Vorhaben äußern.

Die Unterlagen liegen in der Zeit vom **16. Februar 2015** bis einschließlich **16. März 2015** im Bürgermeisteramt der Gemeinde Köngen, Haupt- und Ordnungsamt, Zimmer Nr. 2a, Stöfflerplatz 1, 73257 Köngen während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Innerhalb der genannten Auslegungsfrist und bis zu zwei Wochen danach, also

vom **17. März 2015** bis **31. März 2015** können Äußerungen zu diesem Vorhaben schriftlich dem Bürgermeisteramt Köngen, Stöfflerplatz 1, 73257 Köngen, übermittelt oder mündlich zur Niederschrift beim Bürgermeisteramt der Gemeinde Köngen, Haupt- und Ordnungsamt, Zimmer Nr. 2a, abgegeben werden.

Nach Abschluss des Raumordnungsverfahrens wird die raumordnerische Beurteilung der Raumordnungsbehörde zur Unterrichtung der Öffentlichkeit einen Monat zur Einsichtnahme ausgelegt. Dieses wird eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Ergänzende Hinweise:

- Das Raumordnungsverfahren ist seinem Wesen nach ein vorgelagertes Verfahren. Es geht dem fachgesetzlich erforderlichen allgemeinen und wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren voraus. In einem möglichst frühen Stadium soll es bei verhältnismäßig geringem Planungs- und Kostenaufwand - auch im Interesse der Vorhabensträger - die Klärung von Grundsatzfragen ermöglichen und dadurch schon im Vorfeld Fehlplanungen und -entwicklungen vermeiden sowie Optimierungsmöglichkeiten und Planungsempfehlungen aufzeigen.
- Das Raumordnungsverfahren dient nach §§ 18, 19 LplG dazu, festzustellen,

1. ob das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung, insbesondere mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung übereinstimmt,
2. wie das Vorhaben unter den Gesichtspunkten der Raumordnung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt oder durchgeführt werden kann.

Die raumordnerische Beurteilung schließt die Prüfung der Standort- und Trassenalternativen ein, die der Träger des Vorhabens in das Raumordnungsverfahren eingeführt hat.

Das Raumordnungsverfahren schließt die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der **raumbedeutsamen** unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf

1. Menschen, Tiere und Pflanzen,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
3. Kultur- und sonstige Sachgüter sowie
4. die jeweiligen Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

entsprechend dem Planungsstand ein (raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung [UVP]).

- Im Raumordnungsverfahren geht es somit um die grundsätzliche Frage, ob das vorgesehene Vorhaben unter den Gesichtspunkten der Raumordnung geeignet ist bzw. welche grundsätzlichen Bedenken aus fachlicher Sicht gegen das geplante Vorhaben sprechen oder durch Auflagen ausgeräumt werden können.

Prüfungsmaßstab bei der raumordnerischen Beurteilung nach § 18 LplG sind die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse¹ der Raumordnung, wie sie in

- § 2 Abs.2 Raumordnungsgesetz (BGBl.I 2008, S.2986),
- im Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002 und
- im Regionalplan der Region Stuttgart vom 22.07.2009,
- im Regionalplan Neckar-Alb vom 30.11.1993 sowie in der noch ungehenmigten Fassung vom 26.11.2013 enthalten sind.

Kleinräumige und fachtechnische Details sind grundsätzlich nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens.

- Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens hat gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung. Im Übrigen bleiben die Rechtsvorschriften über die Zulassung raumbedeutsamer Vorhaben unberührt. Danach erforderliche behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstige behördliche Entscheidungen werden durch das Raumordnungsverfahren nicht ersetzt.

1 **Ziele** der Raumordnung sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Sie sind von öffentlichen Stellen u.a. bei Planfeststellungsverfahren über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Maßnahmen von Personen des Privatrechts (§ 4 Abs. 1 ROG bzw. § 4 Abs. 1 Nr. 2 LplG) zu beachten.

Grundsätze der Raumordnung sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums in oder auf Grund von § 2 als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen.

Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG).

Erfordernisse der Raumordnung sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung.

Fundamt

1 Armbanduhr mit schwarzem Band

Schulen



Robert-Bosch-Gymnasium



Elternsprechtag am Robert-Bosch-Gymnasium

Am Dienstag, **10.02.2015** führt das Robert-Bosch-Gymnasium Wendlingen einen Elternsprechtag durch. An diesem Tag stehen die Lehrkräfte der Schule den Eltern in der Zeit von 16:00 bis 20:00 Uhr für Einzelgespräche zur Verfügung. Um einen möglichst effektiven und reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, werden die Gesprächstermine im 10-Minuten-Rhythmus vergeben.

Zur Vorbereitung haben alle Eltern der Schule einen Terminplan erhalten, in den diejenigen Lehrkräfte einen Gesprächstermin eintragen, mit denen die Eltern sprechen möchten.